

**Gebührensatzung
der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop über die Erhebung
von Hafengebühren im Bereich des Hafens und des Wasserwanderrastplatzes**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270); der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Ahrenshoop vom 16. April 2025 die folgende Hafengebührensatzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Für die Benutzung des Hafens und des Wasserwanderrastplatzes (nachfolgend Hafen genannt) der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet bestimmt durch die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop umfasst die Land- und Wasserflächen gemäß Anlage 1. Seine Grenzen entsprechen den Grenzen, die die Hafenbehörde gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) kennzeichnet und bekannt gemacht hat.

(3) Die Bewirtschaftung des Hafens Althagen erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch den Kurbetrieb der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop.

**§ 2
Arten der Gebühren**

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Liegegeld (§ 7)
- Slipgebühren (§ 8)
- Stromentnahmegebühren (§ 9)
- Duschgebühren (§ 10)

**§ 3
Berechnungsgrundlage**

(1) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Schiffslänge wird die Länge in Metern zugrunde gelegt und diese auf volle Meter entsprechend auf- oder abgerundet.

(2) Das Liegegeld wird in der Regel nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.

(3) Bei den Wasser- und Stromabnahmegebühren erfolgt die Abrechnung jeweils nach Abnahmemengen und bei den Slip- und Duschgebühren nach der Anzahl der Nutzungen.

(4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, enthalten diese.

§ 4

Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.

(2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

(3) Die Gebühren sind an die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop zu zahlen.

(4) Die Gebühren sind ab dem 15. Tag nach der Fälligkeit mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(5) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer zahlungspflichtig. Für die sonstigen Gebühren ist zahlungspflichtig:

- wer die Leistung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

- wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Mitteilungspflicht

(1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor Verlassen des Hafens dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- oder Beförderungspapiere vorzulegen.

Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(2) Die Mitteilungspflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

(3) Verstöße gegen die Meldepflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6

Allgemeine Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr

2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop eingesetzt werden

3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden
4. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Fahrzeuge der DGzRS, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
5. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten
6. Schiffe, die den Hafen zwecks medizinischer Nothilfe anlaufen, für den Zeitraum der Hilfeleistung, max. jedoch 24 Stunden
7. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen
8. Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen
9. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop anlaufen.
10. Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, für 1 Tag vor Beginn und 1 Tage nach Ende der Veranstaltung.

§ 7 Liegegeld

(1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld, unabhängig von der Anzahl der täglichen Ein- und Ausgänge, zu zahlen.

(2) Das Liegegeld beträgt für:

	bis 5 Meter insgesamt einmalig	jeder zusätzliche Meter bzw. ab dem ersten Meter
1. Tageslieger je Tag		
1.1. Wasserfahrzeuge bis einschließlich 10 Meter	9,00 €	1,80 €
1.2. Wasserfahrzeuge Gewerbe & Sportboote > 10 Meter	---	0,74 €
2. Dauerlieger (150 Tage)		
2.1. Wasserfahrzeuge bis einschließlich 10 Meter	159,00 €	31,80 €
2.2. Wasserfahrzeuge Gewerbe & Sportboote > 10 Meter	---	110,90 €
3. Fahrgastschiffe je Tag	---	94,25 €

§ 8
Slipbenutzungsgebühren

Die Gebühr für das Auf- oder Abslippen beträgt 12,00 € je Wasserfahrzeug.

§ 9
Stromentnahmegebühren

(1) Der Anschluss an die Energieversorgung ist mit einer Gebühr von 0,45 €/kWh zu vergüten.

§ 10
Duschgebühren

Für die Benutzung der Duschen ist je Duschvorgang eine Benutzungsgebühr von 2,80 € zu zahlen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Die bisher geltende Satzung vom 10.04.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ostseebad Ahrenshoop, den 24.04.2025



Benjamin Heinke

Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	29.04.25	B. J. m. h.



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop unter www.ahrenshoop.darss-fischland.de